



Amtliche Mitteilungen 13/2023

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Gender & Queer Studies
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln und der Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

vom 23. März 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. MAI 2023

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Gender & Queer Studies
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln
vom 23. März 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 117/2017 und Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Köln 30/2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regelungsbereich“

b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Lehrveranstaltungen“

2. In § 1 wird die Überschrift geändert in „§ 1 Regelungsbereich“. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „den Zugang“ entfernt.

3. In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) und gemäß der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Köln“ (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Köln 02/2020) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.“

4. § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²Die betreffenden Module sind in Anhang 1 ausgewiesen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) Bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das erfolgreiche Absolvieren von Modulen“ durch die Wörter „Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. In § 9 wird die Überschrift geändert in „§ 9 Lehrveranstaltungen“. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang 1 ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hier- von abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität zu Köln oder der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen

über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. ³Schüler_innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ⁴Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Technischen Hochschule Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreter_innen zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der_dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die_der Prüfungskandidat_in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die_der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in Anhang 1 angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem

Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der_dem Prüfer_in benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
 - d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
 - e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- (4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein_e Prüfungskandidat_in nachweisen, dass sie_er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer_inne_n beziehungsweise von einer_einem Prüfer_in in Gegenwart einer_eines sachkundigen Beisitzerin_Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidat_in mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidat_inn_en des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer_in ermöglicht werden, sofern nicht ein_e Prüfungskandidat_in widerspricht. Die_Der Prüfer_in entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
 - c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter

Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Planspiele, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.
- b) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in Anhang 1 ausgewiesen ist.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der/des Prüferin/Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Prüfungskandidat_inn_en wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ³Den Prüfungskandidat_inn_en wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der „Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 18/2022) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der/dem zuständigen Prüfer_in schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin_der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidat_inn_en festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die_der Prüfer_in – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die_der Aufgabensteller_in, sondern wird die Prüfertätigkeit von der_dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfer_in auf eine_n andere_n, nämlich die_den Aufgabensteller_in, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die_Der Prüfer_in wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die_der Prüfer_in einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine_n zweite_n Prüfer_in gegengelesen werden.

(5) ¹Die_Der Prüfer_in kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidat_inn_en jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die_der Prüfungskandidat_in mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die_der Prüfer_in die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer_eines Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ein“ vor dem Wort „Prüfungsanspruch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Zulassung zu“ die Wörter „und das Ablegen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung

„Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „anererkennungsfähigen“ vor den Wörtern „gleichwertigen Modul“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 5“ durch „§ 20 Absatz 8“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 5“ durch „§ 20 Absatz 8“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. ⁴§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht ein_e Prüfungskandidat_in glaubhaft, dass sie_er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr_ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der_des Ehegattin_Ehegatten, der_des eingetragenen Lebenspartnerin_Lebenspartners, einer_eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer_eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die_den Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.“

15. §18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „durch die Prüfer_innen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfer_inn_en bewertet; die Bestellung erfolgt durch die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses.“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehensoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten § 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in Anhang 1 ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Option ist für jedes Modul in Anhang 1 ausgewiesen.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2-4 angefügt:

„²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus- Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

aa) Die Sätze 2 und 3 in Absatz 8 werden gestrichen.

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben,

lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „mit Auszeichnung“ versehen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen, der bisherige Satz 4 wird nun Satz 3.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 12“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 11“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „ist das Studium endgültig nicht bestanden“ die Wörter „mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang an der Universität zu Köln und des Widerrufs der Zulassung als Zweithörer_in an der Technischen Hochschule Köln“ angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein_e Prüfungskandidat_in eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der_des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat ein_e Prüfungskandidat_in eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Zusätzliche Prüfungsversuche können“ werden die Wörter „für eine Modulprüfung“ eingefügt.

bb) Das Wort „beantragt“ wird durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch“ ersetzt durch die Wörter „Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs“.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eine schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß §18 Abs. 5:“

h) In Absatz 9 werden die Wörter „§ 21 Absatz 12“ ersetzt durch die Wörter „§ 21 Absatz 11“.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die_der Prüfungskandidat_in auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt. „¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 2 werden die Sätze 2 bis 3.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt eine_n Prüfer_in gemäß § 23 Absatz 3 und beauftragt sie_ihn das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themensteller_in). ²Darüber hinaus bestellt sie_er eine_n weitere_n Prüfer_in zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachter_in). ³Die_Der Prüfungskandidat_in hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der_des Prüferin_Prüfers ein Vorschlagsrecht. ⁴Das Thema wird der_dem Prüfungskandidatin_ Prüfungskandidaten durch die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁵Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Auf begründeten schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die_den Prüfungskandida- tin_ Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr_ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie_er vor einer Entscheidung die_den Themensteller_in an.“

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „in deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherung“ die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „nicht veröffentlichten“ das Wort „fremden“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in gleicher oder ähnlicher Form“ die Wörter „oder auszugsweise“ gestrichen.

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

ff) In Satz 5 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „u.a.“ gestrichen.

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Bei Abgabe der Masterarbeit muss die_der Prüfungskandidat_in im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer_in zugelassen sein. ⁴Auf Verlangen der_des Prüferin_Prüfers ist bei dieser_diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten zu versichern. ⁵Die Papierversion dient ausschließ- lich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.“

i) Absatz 10 wird aufgehoben.

j) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 10 bis 12.

k) Absatz 10 Satz 3 wird aufgehoben.

l) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema und neuem Portfolio im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist

ausgeschlossen. ⁷Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

m) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Für die Organisation der Prüfungen“ die Wörter „des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 2 bis 13.

d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der_dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen,
2. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, davon zwei Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei Mitglieder der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen, davon ein Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung der Universität zu Köln,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, in der Regel aus dem Masterstudiengang Gender & Queer Studies.“

e) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 3 lit b)“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3 lit b) bis e)“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeit“ durch das Wort „Teilnahme“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter_innen gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Engeren Fakultät der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.“

- bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „eines Mitglieds“ die Wörter „nach lit. b) bis e)“ gestrichen.
- cc) In Satz 6 werden nach den Wörtern „ein Mitglied oder ein_e Stellvertreter_in“ die Wörter „gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ eingefügt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die_der Vorsitzende oder ihr_e_sein_e Stellvertreter_in und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leitet die_der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die_der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihr_e_sein_e Stellvertreter_in gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil.“

cc) In Satz 5 wird der Punkt am Ende ersetzt durch ein Semikolon und die Wörter „eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die_der Mitarbeiter_in die Prüfergemeinschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt.“.

dd) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfergemeinschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.“

i) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die_der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die_der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die_den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

j) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) ¹Die_Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihr_e_sein_e Stellvertreter_in, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die_den Vorsitzende_n übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die_der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie_er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des

Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.“

k) Es wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Der Prüfungsausschuss überträgt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät die Entscheidung im Falle einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Ausgeschiedene“ ersetzt durch die Wörter „Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Ein_e Lehrende_r ist Prüfer_in der von ihr_ ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer_eines Prüferin_Prüfers vornimmt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird ersetzt durch die folgenden Sätze 2 und 3:

„²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfer_innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der_dem Vorsitzenden übertragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausgeschiedene“ ersetzt durch die Wörter „Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte“.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Prüfer_innen benennen“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Buchstabe a)“ ersetzt durch die Wörter „Satz 1“.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Buchstabe e)“ ersetzt durch die Wörter „Satz 4“.

cc) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nicht der Beurteilung“ die Wörter „oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen“ eingefügt.

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Versucht ein_e Prüfungskandidat_in, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie_er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie_er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die_den Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der

- Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,
 - d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
 - e) die_der Prüfungskandidat_in wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die_den Prüfer_in oder, in Fällen eines Plagiat, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidat_inn_en weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die_der Prüfungskandidat_in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der_dem Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.“

22. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären“ ersetzt durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen“.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jederjedem Prüfungskandida- tin_Prüfungskandidaten beziehungsweise einer_einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre_seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfer_innen sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die_der Prüfungskandidat_in beziehungsweise deren_dessen Bevollmächtigte_r entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn ein_e Prüfungskandidat_in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder abgebrochen“ die Wörter „oder nimmt sie_er einen Hochschulwechsel vor“ eingefügt.

25. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 1

Artikel 2

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter im Studiengang angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Teilnahmevoraussetzungen der Module.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Juli 2022 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 17. November 2022 und der Zustimmung der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2022 sowie nach Beschluss des Rektorates der Universität zu Köln vom 19. Juli 2022 und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 07. Dezember 2022.

Köln, 23. März 2023

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth

Köln, 23. März 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

gez.

Prof. Dr. Stefan Herzig

**Anhang 1: Inhalte und Anforderungen der Module für den
Masterstudiengang Gender & Queer Studies (1-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22. September 2017**

Erläuterung: Im Studiengang Gender & Queer Studies sind die drei Basismodule BM I-III (insgesamt 27 Leistungspunkte), zwei Schwerpunktmodule SM I - SM II (insgesamt 18 Leistungspunkte), vier der fünf Aufbaumodule AM I-V (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (9 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-BM I/ 0181BMEinf	Einführung in die Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Klausur, 90min	3	P	9 LP	7%
						Vorlesung 2 (VL 2))	Studienleistung					
MA-GQ-BM II/ 0181BMKonz	Zentrale Konzepte der Gender und Queer Studies	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung					
MA-GQ-BM III/ 0181BMMeth	Methoden und Vermittlung	Keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Vortrag mit Ausarbeitung (3 LP)	3	P	9 LP	7%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 oder S 2 oder S 3 ¹					
						Seminar 2 (S 2)						
						Seminar 3 (S 3)						

¹ Es ist eines von drei Seminaren (S 1, S 2, S 3) zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote			
MA-GQ-AM I/ 0181AMWiss	Vergeschlechtlichtes Wissen	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%			
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM II/ 0181AMKoer	Körper, Sexualität und Bewegung	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	7%
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM III/ 0181AMRepr	Repräsentation, Ästhetik und Medialität	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3							WP (4 aus 5)
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM IV/ 0181AMSozi	Sozialpolitik und -ökonomie	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	schriftlich, Hausarbeit (3 LP)	3	WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP				
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									
MA-GQ-AM V/ 0181AMGlob	Globale Transformationen, soziokulturelle und rechtliche Ungleichheiten	Keine	SoSe/ WiSe	halb- jährlich	1 Sem.	Seminar 1 / Vorlesung 1 (S 1 / VL 1)	Studienleistung	kombiniert, Paper mit Vortrag (3 LP)	3				WP (4 aus 5)	9 LP	36 LP	
						Seminar 2 / Vorlesung 2 (S 2 / VL 2)	Studienleistung									

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-GQ-SM I / 0181SMP01	Studienprojekt I	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar (S)	Studienleistung	kombiniert, Projektarbeit (Projektskizze / Präsentation) (5 LP)	3	P	9 LP	7%
MA-GQ-SM II / 0181SMP02	Studienprojekt II	Erfolgreicher Abschluss von zwei BMs und Studienleistung von SM I	WiSe / SoSe	halbjährlich	1 Sem.	-	-	kombiniert, Projektarbeit (Projektdokumentation) (9 LP)	3	P	9 LP	14%
MA-GQ-EM / 0181EMKoll	Kolloquium	Keine	WiSe / SoSe	halbjährlich	3 Sem.	Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 1 (K 1)	Studienleistung	Portfolio (unbenotet) (3 LP)	keine	P	9 LP	0 %
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 2 (K 2)	Studienleistung					
						Kolloquium (Interdisziplinäres Diskussionsforum) 3 (K 3)	Studienleistung					
MA-GQ-MA ² / 0181Master	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss BM I, II und III, SM I, zwei AMs	WiSe / SoSe	halbjährlich	1 Sem.	Kolloquium	Portfolio	schriftlich, Masterarbeit (24 Wochen)	2	P	30 LP	30%

² Siehe § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8.